



GKKE

Gemeinsame Konferenz
Kirche und Entwicklung

Joint Conference Church
and Development

Bundespressekonferenz 16.12.2021, 10.30 Uhr

GKKE-Rüstungsexportbericht 2021

Statement von Prälat Dr. Martin Dutzmann

Evangelischer Vorsitzender der GKKE

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den 25. Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) vorlegen zu können. Dieser Bericht wird jährlich von unserer Fachgruppe Rüstungsexporte erstellt. Den Mitgliedern dieser Fachgruppe, namentlich deren Vorsitzenden Dr. Simone Wisotzki, möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich für ihre Arbeit danken.

Der Bericht dokumentiert erneut die Unzulänglichkeit der bisherigen Regeln zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern. Diese Unzulänglichkeit findet ihren Niederschlag in einer unverändert großzügigen, rechtlich bislang kaum einschränkbar und auch faktisch wie politisch nicht eingeschränkten Genehmigungspraxis. Trotz anderslautender Vorsätze der letzten Bundesregierung werden Staaten, die schwere Menschenrechtsverletzungen begehen oder das humanitäre Völkerrecht verletzen, nach wie vor mit deutschen Rüstungsgütern beliefert. Umfangreiche Rüstungstransfers gehen zudem in Regionen, in denen Gewaltkonflikte ausgetragen werden, wie in den Nahen und Mittleren Osten.

Die bisherigen Politischen Grundsätze der Bundesregierung reichen nicht aus, zumal sie ohne jede Rechtswirkung sind. Umso mehr begrüßt die GKKE ausdrücklich die Ankündigung der neuen Bundesregierung, sich, so der Koalitionsvertrag, ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz zu schaffen. Die GKKE hat sich dafür seit langem eingesetzt. In dem nun vorliegenden Bericht präsentiert die GKKE Eckpunkte für ein Rüstungsexportkontrollgesetz mit präzisen Formulierungsvorschlägen.

Als zentraler Bestandteil eines solchen Gesetzes müssen verbindliche, wirksame, überprüfbare und effiziente Kriterien für die Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren festgelegt werden, die sich an den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU orientieren. Gleichzeitig muss auch der Anspruch auf Ausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter abgeschafft werden. Genehmigungen für sämtliche Rüstungsgüter sind zu versagen, wenn schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder interne Repressionen in den Empfängerländern mit diesen Waffen verübt werden könnten. Auch wenn Kriegswaffen

im Zielland bewaffnete oder geschlechtsspezifische Gewalt, Terrorismus oder organisierte Kriminalität auslösen oder verschärfen, sind Genehmigungen zu versagen. Drittstaaten, die den internationalen Waffenhandelsvertrag (ATT) nicht ratifiziert haben, erhalten keine deutschen Rüstungsgüter.

Mit dem Rüstungsexportkontrollgesetz müssen zudem zentrale Lücken in der deutschen Gesetzgebung geschlossen werden, die es deutschen Rüstungsunternehmen erlauben, unkontrolliert Tochterfirmen im Ausland zu gründen und Unternehmen beim Aufbau rüstungsindustrieller Kapazitäten zu unterstützen. Die GKKE fordert die Ausweitung des bisherigen Genehmigungsvorbehalts für die Technische Unterstützung in Drittländern auf alle Fälle einer militärischen Endverwendung und die Einführung einer Beteiligungskontrolle an ausländischen Rüstungsunternehmen. Ein weiterer Eckpunkt für ein Rüstungsexportkontrollgesetz ist die Ausweitung von Vor-Ort-Kontrollen des Endverbleibs auf sämtliche Empfängerländer und Waffen, um die unerlaubte Weitergabe von Waffen besser überprüfen und sanktionieren zu können.

Ein Rüstungsexportkontrollgesetz muss die Verbandsklagemöglichkeit gegen Genehmigungsentscheidungen über Rüstungsexporte enthalten, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren gerichtlich überprüfen zu können. Die GKKE fordert zudem eine Begründungspflicht für Rüstungsexporte. Die Genehmigungen haben weitreichende Folgen, die systematisch in die deutsche Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Friedenspolitik eingebettet und ebenso begründet werden sollten. Die Regierung sollte deshalb gegenüber Bundestag und Öffentlichkeit zumindest ex-post darlegen, weshalb sie Ausnahmen von Art. 26 Abs. 2 GG zulässt, der die Ausfuhr von Kriegswaffen grundsätzlich untersagt.

Zudem fordert die GKKE die Verlagerung der Ressortentscheidungskompetenz vom Bundesministerium für Wirtschaft (und Klimaschutz) in das Auswärtige Amt.
